

Antrag

Hannover, den 14.06.2024

Fraktion der AfD

Unverzüglich praktikable Voraussetzungen für das sogenannte Schnellabschussverfahren bei Wolfsübergriffen schaffen!

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Bundesumweltministerin Lemke stellte in ihrer Bundespressekonferenz am 12. Oktober 2023 ein sogenanntes Schnellabschussverfahren für Wölfe vor¹. Sie bezeichnete es als „rechtssicher“². Sie schlug vor, dass die Umweltministerkonferenz im November einen Entschluss über dieses Schnellabschussverfahren fassen möge³, der dann durch Rechtsverordnungen der Länder umgesetzt werden müsse⁴. Sie ergänzte, dass „schnell zum Jahreswechsel der Vorschlag rechtskräftig umgesetzt sein“ solle⁵.

Die Umweltministerkonferenz hat am 1. Dezember 2023 einen entsprechenden Beschluss gefasst⁶.

Per schriftlicher Anfrage vom 19. Januar 2024 erkundigte sich die AfD-Fraktion nach dem erreichten Sachstand zum Schnellabschussverfahren bzw. nach den noch nicht erfolgten Schritten hin zu der von Bundesumweltministerin Lemke genannten zugehörigen Rechtsverordnung Niedersachsens⁷.

In der Antwort der Landesregierung vom 31. Januar 2024 heißt es, dass das Schnellabschussverfahren „auch ohne Verordnung in Kraft“ sei und in entsprechenden Gebieten bereits angewendet werden könne. Ferner sagt die Landesregierung, dass „für das von der Umweltministerkonferenz beschlossene Schnellabschussverfahren keine Rechtsänderung notwendig“ sei⁸.

Ein im März 2024 im Rahmen der Schnellabschussregelung angeordneter Wolfsabschuss in der Region Hannover wurde gerichtlich gestoppt⁹. Begründet wird dieser Stopp mit einer Unvereinbarkeit des Schnellabschussverfahrens mit dem Bundesnaturschutzgesetz¹⁰.

Eine erneute gerichtliche Überprüfung ergab zwar im Grundsatz eine Bestätigung des Schnellabschussverfahrens¹¹, warf aber neue Hemmnisse für die praktische Umsetzung des Schnellabschussverfahrens auf wie z. B., dass eine pauschale Festlegung von Gebieten mit erhöhtem Rissaufkommen nicht erfolgen könne, sondern es einer Einzelfallbegründung bedürfe, dass von in der Vergangenheit erfolgten Rissen keine Schadensprognose für die Zukunft getroffen werden könne oder dass der Herdenschutz als milderes Mittel zum Abschuss geprüft werden müsse¹².

¹ <https://www.youtube.com/watch?v=qtDwchLIBnY>. Zuletzt aufgerufen am 11. Juni 2024.

² ebenda bei Minute 8.30.

³ Ebenda bei Minute 11.04.

⁴ Ebenda bei Minute 11.10.

⁵ Ebenda bei Minute 11.41.

⁶ <https://www.bmu.de/meldung/umweltministerkonferenz-beschliesst-vorschlag-fuer-schnellabschuesse-von-woelfen>

⁷ Niedersächsischer Landtag, Drucksache 19/3398

⁸ ebenda

⁹ <https://www.landundforst.de/niedersachsen/region-hannover-mittelweser/oberverwaltungsgericht-untersagt-wolfsabschuss-region-hannover-571136>

¹⁰ https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/hannover_weser-leinegebiet/Wolfsabschuss-Land-legt-Beschwerde-beim-OVG-ein,aktuellhannover15880.html

¹¹ <https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/pi044-ovg-231925.html>

¹² ebenda

Dass es fraglich ist, wie all dies in der kurzen Zeit zwischen Riss und Abschussverfahren erfolgen soll, stellt auch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz heraus¹³.

Eine praktische Umsetzung des Schnellabschussverfahrens ist somit aktuell weitgehend unmöglich.

In der 102. Umweltministerkonferenz (UMK) am 7. Juni 2024 wurde beschlossen, dass die UMK die Bund-Länder-AG Wolf beauftragt, „einen Vorschlag zur Ergänzung des Praxisleitfadens Wolf zu erarbeiten, um den Vollzug des Verfahrens der Schnellabschüsse im Hinblick auf die durch das OVG adressierten Punkte rechtssicher zu ermöglichen.“¹⁴ Das Ziel sei, den überarbeiteten Praxisleitfaden bis August 2024 im Umlaufverfahren zu beschließen¹⁵.

Beobachter und Praktiker bezweifeln, dass Ergänzungen des Praxisleitfadens Wolf ausreichen, und mahnen an, keine weitere Zeit mit möglicherweise nicht zielführenden Schritten zu verlieren.

Auch die UMK selbst sieht dieses Risiko und deutet das Erfordernis an, das zugrunde liegende Recht zu ändern:

„Sofern sich eine Situation einstellt, dass auch der ergänzte Praxisleitfaden nicht rechtssicher angewendet werden kann, wird der Bund notwendige Rechtsänderungen unter Ausschöpfung des FFH-Rahmens identifizieren und schnellstmöglich in das parlamentarische Verfahren einbringen.“¹⁶

Ein zeitlicher Horizont wird hier aber nicht genannt.

Indes schreitet das Rissgeschehen in Niedersachsen immer weiter voran¹⁷.

Angesichts dieser aktuell bestehenden und noch auf unbestimmte weitere Zeit fortdauernden, nicht hinnehmbaren Situation für die Weidetierhaltung wird die Landesregierung aufgefordert,

1. unverzüglich praktikable Voraussetzungen für das Schnellabschussverfahren bei Wolfsübergriffen zu schaffen, die über eine bloße Ergänzung des Praxisleitfadens Wolf hinausgehen, und
2. sich auf Bundes- und EU-Ebene dafür einzusetzen, dass auch dort praktikable Voraussetzungen umgehend geschaffen werden.

Begründung

Bei wiederholten Wolfsübergriffen trotz Herdenschutzmaßnahmen ist ein praktikabler und rechtssicherer Wolfs-Schnellabschuss unumgänglich, um unsere niedersächsische Weidetierhaltung zu schützen und zu erhalten.

Zunächst allenthalben Änderungen an einem Praxisleitfaden vorzunehmen und diesen dann erst einmal in der Praxis zu erproben - was im Klartext hieße, es auf erneute gerichtliche Klagen ankommen zu lassen und Urteile möglicherweise verschiedener juristischer Instanzen abzuwarten - raubt wertvolle Zeit und ist nicht mit Sicherheit zielführend.

Ein weiterer zeitlicher Verzug, Praktikabilität und Rechtssicherheit herzustellen, ist aber nicht mehr hinnehmbar.

Stattdessen müssen unverzüglich den Weg bereitende Gesetzesänderungen vorgenommen werden. Aus fachkundigen Kreisen ertönt insbesondere der Ruf nach einer Änderung von § 45 des Bundesnaturschutzgesetzes in Anlehnung an Artikel 16 der FFH-Richtlinie.

¹³ ebenda

¹⁴ Vorläufiges Ergebnisprotokoll der 102. Umweltministerkonferenz am 7. Juni 2024 in Bad Dürkheim, Stand 07.06.2024. Seite 69.

¹⁵ ebenda

¹⁶ Ebenda, Seite 28.

¹⁷ Vgl. Nutztierschäden Niedersachsen (sog. „Rissliste“) unter https://www.nlwkn.niedersachsen.de/wolfsburo/nutztierschaeden_karten_und_tabellen/nutztierschaeden-174005.html

Weitere zuträgliche Voraussetzungen lägen z. B. in der Herabstufung des Wolfes von Anhang IV auf Anhang V der FFH-Richtlinie und der Feststellung eines deutschlandweit günstigen Erhaltungszustandes der Wolfspopulation.

Jens-Christoph Brockmann
Parlamentarischer Geschäftsführer